

Übersendung nur per E-Mail

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Christian Bispinck
Herrn David Miske
Referat III B 4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
III B4@bmf.bund.de

Nachrichtlich: III B3@bmf.bund.de

Berlin, 18. September 2020

Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (7. VStÄndG)

III B 4 - V 9905/20/10003 :005

III B 3 - V 9905/20/10001 :001

DOK 2020/0878935

Sehr geehrter Herr Bispinck, sehr geehrter Herr Miske,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (7. VStÄndG).

Gerne nimmt der BVTE zu den uns betreffenden, tabaksteuerspezifischen Änderungen Stellung.

Wir begrüßen die durch die Umsetzung der neugefassten Verbrauchsteuersystem-Richtlinie 2020/262 (VSt-System-RL) erforderlichen Änderungen sowie die weiteren zur Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung vorgesehenen Änderungen im Tabaksteuergesetz (TabStG).

Insbesondere die neuen Heilungsmöglichkeiten im Falle geringfügiger Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren sowie bei mengenmäßigen Abweichungen sollten aus unserer Sicht zu einer weiteren Klärung und Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Unregelmäßigkeiten und Mehrmengen beitragen. Dies vorweggeschickt, haben wir zu einzelnen Bestimmungen des TabStG n.F. folgende Änderungsvorschläge (jeweils unterstrichen):

Zu § 2 Abs. 5 TabStG n.F.:

Die Ermächtigungsgrundlage sollte wie folgt lauten:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 05.07.2011, S. 24-36) in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten sowie auf Feinschnitt durch Änderung des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 zu erhöhen, wenn die in den Artikeln 10 und 14 dieser Richtlinie genannten Bestimmungen für die globale Verbrauchsteuer nicht mehr eingehalten werden. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer auf Zigaretten so festzusetzen, dass sie, bezogen auf diesen gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten, der globalen Verbrauchsteuer entspricht und der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Die so errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

Die bisherige Formulierung zur Festsetzung der erhöhten Tabaksteuer auf Zigaretten ist beizubehalten. Denn es muss für die globale Verbrauchsteuer einen Bezugspunkt geben. Dies ist nach der Tabaksteuerrichtlinie der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis.

Zu § 23 Abs. 1 TabStG n.F.:

In § 23 Abs. 1 ist aus Gründen des Schutzes von Steuerbelangen folgende Ergänzung einzufügen:

„Im Sinn dieses Abschnitts werden Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist. Eine Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet ist nur möglich, wenn die Tabakwaren vom Verpackungszwang nach § 16 und von der Verwendung von Steuerzeichen nach § 17 befreit sind.

Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dürfen Tabakwaren nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Tabakwaren in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“

Der Verpackungszwang ist untrennbar mit der Pflicht zur Verwendung von Steuerzeichen verbunden. Er dient der Beweiskraftsicherung des Steuerzeichens, mit dem die Tabaksteuer entrichtet wird und das nur auf geschlossene und verkaufsfertige Kleinverkaufspackungen angebracht werden darf. Lieferungen von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken bedürfen daher nicht nur einer Befreiung vom Verpackungszwang, sondern auch von der Verwendung von Steuerzeichen.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, dass die Nutzung der entsprechenden Regelungen der §§ 23 ff. TabStG n.F. im Falle der Lieferung in das Steuergebiet restriktiv gehandhabt wird. In Betracht kommen aus unserer Sicht z.B. Lieferungen von Mustern und Proben ohne Steuerzeichen, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet zu Prüfzwecken an zugelassene Steuerlagerinhaber befördert werden. In den uns betreffenden Fällen führt die Lieferung zu gewerblichen Zwecken nicht dazu, dass Steuerbelange gefährdet werden.

Zu § 23g Abs. 3 TabStG n.F.:

Im Falle von Lieferungen in das Steuergebiet entgegen § 17 Absatz 1, d.h. ohne die nach § 23 Abs. 1 TabStG n.F. erforderliche Befreiung von der Verwendung von Steuerzeichen, sollte noch folgende Ergänzung in § 23g Abs. 3 Satz 3 aufgenommen werden, damit Steuerbelange nicht gefährdet werden (wie schon im alten § 23 Abs. 1 TabStG enthalten):

„Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 haben unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig. Die Tabakwaren sind im Fall des § 23f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 nach § 215 der Abgabenordnung sicherzustellen.“

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass im Besonderen (Begründungs-)Teil des Referentenwurfs zu Art. 1 zu Nummer 26 davon die Rede ist, dass in Absatz 3 Nummer 4 die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Systemrichtlinie umgesetzt werden. Ein Absatz 3 Nr. 4 zu § 23 f TabStG n.F. existiert im Gesetzesteil des Referentenwurfs allerdings nicht.

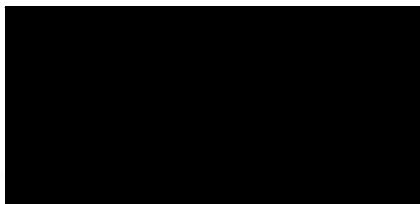
Zu § 32 Abs. 2 TabStG n.F.:

Wir begrüßen sehr die neue Heilungsmöglichkeit für sog. Mehrmengen, die bereits vor einer Beförderung in den steuerlich freien Verkehr getreten und zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Tabakwaren unter Steueraussetzung nach der VSt-System-RL berechtigt sind. Wir gehen davon aus, dass diese Entlastungsregelung unionsrechtskonform auch im Falle von aus dem Steuergebiet ausgehenden Mehrmengen mit der Aufnahme in einem Steuerlager in einem anderen EU-Mitgliedstaat Anwendung findet. Eine dahingehende Klarstellung entweder direkt im Gesetzestext oder aber im Begründungsteil würden wir aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit noch begrüßen.

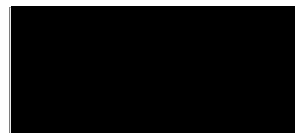
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen zum Referentenentwurf.

Für etwaige Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Mücke
Hauptgeschäftsführer



Dirk Falke
Justiziar/Syndikusrechtsanwalt